

**Gemeinde Salem 3/2017**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Ausschusses für Verwaltung und Kultur vom 07.02.2017**

**Anwesend als Vorsitzender:** Bürgermeister Härle  
 Gemeinderätin Koester  
 Gemeinderätin Schlegel  
 Gemeinderat König  
 Gemeinderätin Straub  
 Gemeinderätin Hefler  
 Gemeinderat Gagliardi  
 Gemeinderätin Karg

**als Schriftführer:** Gemeindeamtsrätin Stark

**außerdem anwesend:** Ortsreferentin Schweizer  
 Ortsreferent Sorg  
 Ortsreferent Gindele  
 Ortsreferentin Gruler  
 Ortsreferentin Notheis  
 Ortsreferent Bosch  
 Ortsreferent Waggershauser  
 Ortsreferent Lutz  
 Ortsreferentin Fiedler  
 Amtsleiter Lissner  
 GAR Scharbach

**Gäste:** Herr Walser, Schulleiter Musikschule Salem

**entschuldigt:** Gemeinderat Frick  
 Gemeinderat Notheis  
 Gemeinderat Kamuf  
 Gemeinderat Baur

**Beginn:** 17.00 Uhr                      **Ende:** 18.15 Uhr

**T A G E S O R D N U N G**

**Öffentlich**

1. Bericht des Musikschulleiters der Musikschule Salem
2. Änderung der Hauptsatzung - Vorberatung
3. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO) in der Fassung vom 01.03.2000 auf Grundlage der Änderungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 14. Oktober 2015 - Vorberatung
4. Aufstellung eines Redaktionsstatuts für das amtliche Mitteilungsblatt „Salem Aktuell – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem“ mit Veröffentlichungsrecht der Fraktionen gem. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) – Vorberatung

5. Bericht über den Betrieb der Gemeindebücherei – Ausleihstatistik 2016
6. Bericht des Kulturforums Salem über die Veranstaltungen 2016 und 2017

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 6 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Ausschusses für Verwaltung und Kultur vom 07.02.2017**

§ 1

öffentlich

**Bericht des Musikschulleiters über die Musikschule Salem**

**I. Sachvortrag**

Mitte Januar 2016 hat Herr Matthias Walser die Nachfolge von Herrn Urs Lämpfle als Musikschulleiter an der Musikschule Salem angetreten.

Dem Musikschulleiter und der Verwaltung ist die Gestaltung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ein wichtiges Anliegen. So ist es von zentraler Bedeutung, die mit den Vereinen angefangenen Kooperationen zu intensivieren und weiter zu entwickeln. Hierzu gab es in 2016 mehrere Gesprächsrunden.

In der Grundschule Beuren wurde gemeinsam mit den Musikvereinen Beuren und Weildorf die Bläser-AG „Windkids“ fortgeführt. Darüber hinaus ist die Musikschule in die Bläserklasse der Grundschule Neufrach mit eingestiegen.

Auch gibt es seit 2017 in Salem eine gemeinsame Jugendkapelle. Die ersten Proben haben schon stattgefunden. Hier sind in 2017 bisher 5 Auftritte geplant.

Die Zusammenarbeit mit den Schulen wurde weiter intensiviert.

Ebenfalls ist es dem Musikschulleiter und der Verwaltung wichtig, die Wahrnehmung der Musikschule in der Öffentlichkeit wieder zu steigern. Nur so ist es möglich, die Attraktivität der Musikschule weiter zu verbessern und auch neue Schüler zu gewinnen. Hierzu soll u.a. dieses Jahr eine neue Homepage entwickelt und ein neuer Flyer gestaltet werden.

Der Musikschulleiter wird dem Ausschuss einen Überblick über das zurückliegende Jahr geben.

**II. Aussprache**

Musikschulleiter Walser informiert über die Aktivitäten der Musikschule Salem im vergangenen Jahr und über die für 2017 geplanten Projekte (Anlage 7).

GR Koester berichtet, dass bei der Generalversammlung des Musikvereins Beuren die Zusammenarbeit mit der Musikschule sehr gelobt wurde. Sie begrüßt die Bildung der Jugendkapelle Salem, die für alle Musikvereine der Gemeinde eine große Chance bietet.

**III. Hiervon nimmt der Ausschuss Kenntnis.**

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Ausschusses für Verwaltung und Kultur vom 07.02.2017**

§ 2

öffentlich

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Salem - Vorberatung**

**I. Sachvortrag**

Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der Gemeinde. Ergänzend zum Gemeindeverfassungsrecht, das in der Gemeindeordnung festgeschrieben ist, legt die Hauptsatzung die wesentlichen Regelungen für die Organisation der Gemeindeverwaltung und die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Ausschüssen und Bürgermeister fest.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit).

Die Hauptsatzung der Gemeinde Salem wurde letztmals durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2008 geändert.

Nach den umfassenden Änderungen der Gemeindeordnung im Jahr 2015 sind nun einzelne Regelungen in der Hauptsatzung redaktionell an die Gesetzesänderung anzupassen. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden von der Verwaltung auch die übrigen Regelungen überprüft.

Die Verwaltung empfiehlt eine Anpassung der personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse an die veränderten Personal- und Tarifstrukturen.

Außerdem wurden die Wertgrenzen für die verschiedenen Zuständigkeiten überarbeitet. Die Verwaltung hat sich dabei an der Mustersatzung des Gemeindetages (letztmals aktualisiert 2000) orientiert, die bei Gemeinden mit 10.000 – 20.000 Einwohnern für die Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters einen Rahmen von 40.000 – 65.000 € vorschlägt. Die übrigen Wertgrenzen in der Hauptsatzung wurden in einem entsprechenden Verhältnis angehoben.

Im Entwurf der Hauptsatzung sind die neuen, von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen **fett-schwarz** und die Festsetzungen, die entfallen sollen, ~~durchgestrichen~~ gedruckt.

**II. Antrag des Bürgermeisters**

Der Entwurf der Hauptsatzung des Gemeinderates (Anlage 8) vorzubereiten.

### III. Aussprache

GAR Stark erläutert im Einzelnen die vorgesehenen Änderungen der Hauptsatzung.

GR Karg weist darauf hin, dass nach der Gemeindeordnung eine Finanzierung der Fraktionen möglich ist und erkundigt sich, wie dies in Salem gehandhabt werden soll.

Der Vorsitzende erläutert, dass eine Finanzierungsregelung für die Fraktionen nicht vorgesehen ist, diese Regelung wird i. d. R. nur in größeren Städten angewendet.

GR König verweist auf § 11 der Hauptsatzung und gibt zu bedenken, warum der dritte Bürgermeisterstellvertreter nur „bei Bedarf“ ernannt werden soll.

Der Vorsitzende führt aus, dass der Gemeinderat dann nach jeder Kommunalwahl frei entscheiden kann, ob in der konstituierenden Sitzung zwei oder drei Stellvertreter gewählt werden.

### IV. Beschluss

Dem Gemeinderat zu empfehlen, der Änderung der Hauptsatzung zuzustimmen.

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Ausschusses für Verwaltung und Kultur vom 07.02.2017**

§ 3

öffentlich

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO) in der Fassung vom 01.03.2000 auf Grundlage der Änderungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 14. Oktober 2015 - Vorberatung**

**I. Sachvortrag**

Nach § 36 Abs. 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat keinen Rechtsnormcharakter. Sie ist eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Gemeinderates. Sie entfaltet damit keine Wirkung nach außen, sondern verpflichtet nur den Gemeinderat und den Bürgermeister, sie im Beratungs- und Beschlussverfahren zu beachten. Die Einwohner haben keinen Anspruch auf Einhaltung der Geschäftsordnung. Der Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde zuletzt im Jahr 2000 überarbeitet.

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das insbesondere umfangreiche Änderungen der Gemeindeordnung vorsieht, die sich in wesentlichen Teilen auf die Geschäftsordnung auswirken. Deshalb ist nun eine Neufassung der Geschäftsordnung notwendig.

Insbesondere ergeben sich Änderungen durch die Neueinführung des § 32 a GemO. Mit dieser Regelung werden Fraktionen des Gemeinderats institutionalisiert. Nach wie vor ist jedoch die Bildung von Fraktionen freiwillig und nicht zwingend erforderlich. Jedem gewählten Gemeinderat steht es frei, einer Fraktion beizutreten oder diese wieder zu verlassen. Die Mindeststärke einer Fraktion wurde durch die Gemeindeordnung nicht festgelegt. Somit kann die Geschäftsordnung des Gemeinderats den Fraktionsstatus von einer bestimmten Mitgliederanzahl abhängig machen. Die Fraktionsmindeststärke darf jedoch nicht außer Verhältnis zur Gesamtgröße des Gemeinderats stehen und hat den Grundsätzen des Willkürverbots, der Chancengleichheit und des Minderheitenschutzes Rechnung zu tragen. Der Gemeindetag Baden-Württemberg schlägt als Mindestgröße einer Fraktion drei Gemeinderäte vor. Allerdings sollte die Mindestgröße an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Aufgrund der tatsächlichen Situation im Gemeinderat der Gemeinde Salem schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die Mindestgröße auf zwei Gemeinderäte zu reduzieren.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung erhalten die Fraktionen, unabhängig von ihrer Größe, zudem bestimmte Rechte und Pflichten. Beispielsweise ist nun das Recht der Fraktionen zur Meinungsäußerung im gemeindlichen Mitteilungsblatt normiert worden.

Der Entwurf der Geschäftsordnung (Anlage 9) wurde von der Verwaltung auf der Grundlage der Muster-Geschäftsordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg aufgestellt.

Einzelheiten zur Bildung von Fraktionen, ihre Aufgaben, ihre Rechte und Pflichten werden in der neugefassten Geschäftsordnung unter § 2 aufgeführt.

Die Neuregelungen in der Gemeindeordnung führen zu weiteren wesentlichen Veränderungen der Geschäftsordnung:

- a) Aufgrund der in § 24 Abs. 3 GemO erfolgten Absenkung des Minderheitenquorums für das Verlangen auf Unterrichtung durch den Bürgermeister und Gewährung von Akteneinsicht muss § 4 GeschO redaktionell angepasst werden. Während zuvor ein Viertel der Gemeinderäte ein Unterrichtsrecht verlangen konnte, wurde in der neuen Fassung die Anzahl der erforderlichen Gemeinderäte auf ein Sechstel gesenkt. Neu ist zudem, dass dieses Recht ebenso einer Fraktion, unabhängig von ihrer Mitgliederzahl, zusteht.
- b) Durch die Änderung von § 18 GemO (Ausschluss wegen Befangenheit) ist auch eine Anpassung der Geschäftsordnung in § 8 notwendig. Neben den Ergänzungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist auch der als „Verschwägert Geltende“ von der Befangenheitsklausel betroffen. Der Begriff des als „Verschwägert Geltenden“ umfasst alle Personen in beigefügtem Schaubild (Anlage \*). Lebenspartner sind dabei wie Ehegatten zu behandeln.
- c) Durch die Einführung einer Sperrzeit von sechs Monaten für die erneute Behandlung eines gleichen Tagesordnungspunktes in § 34 GemO wird die Anpassung von § 12 GeschO notwendig. Des Weiteren wurde § 12 GeschO an die neuen Regelungen zur Einberufungsfrist nach § 34 GemO angepasst. Somit hat die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und der Zugang zu erforderlichen Sitzungsunterlagen einer Sitzung mindestens sieben Tage im Voraus zu erfolgen. Die Änderung erlaubt nun auch die Mitteilung auf elektronischem Wege und damit die Kommunikation über das neue Ratsinformationssystem.
- d) Auch hinsichtlich § 13 GeschO (Aufstellung der Tagesordnung) greift das geänderte Minderheitenrecht. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes sind daher nicht mehr ein Viertel der Gemeinderäte, sondern ein Sechstel, bzw. eine Fraktion, unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl.
- e) Die Neuregelungen zur Transparenz von Beratungsunterlagen in § 41 b Absätze 3 und 4 GemO wurden in § 14 GeschO eingearbeitet. Während vor der Gesetzesüberarbeitung solange die Verschwiegenheit zu wahren war, solange noch nicht öffentlich verhandelt wurde, dürfen nun Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen der Öffentlichkeit begrenzt zugänglich gemacht werden.
- f) Die Anpassung in § 17 der GeschO zur Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat basiert auf der Änderung durch § 34 Abs. 1 GemO. Hierdurch ist die nachträgliche Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in einer öffentlichen und in einer nichtöffentlichen Sitzung nicht weiter gestattet.

Im Entwurf der Geschäftsordnung sind die neuen Festsetzungen **fett-schwarz** und die Textpassagen, die entfallen sollen, ~~durchgestrichen~~ gedruckt.

**II. Antrag des Bürgermeisters**

Den Entwurf der Geschäftsordnung (Anlage 9) des Gemeinderates vorzubereiten.

**III. Aussprache**

Die vorgesehenen Änderungen der Geschäftsordnung werden von der Verwaltung erläutert.

GR König regt an, bei § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung einzutragen, dass der Gemeinderat „schriftlich oder elektronisch“ zu den Sitzungen eingeladen werden kann.

Die Empfehlung wird die Verwaltung so aufgreifen.

**IV. Beschluss**

Dem Gemeinderat zu empfehlen, den Änderungen der Geschäftsordnung mit der im Sachvortrag dargestellten Ergänzung zuzustimmen.

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0



**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Ausschusses für Verwaltung und Kultur vom 07.02.2017**

§ 4

öffentlich

**Aufstellung eines Redaktionsstatuts für das amtliche Mitteilungsblatt „Salem Aktuell - Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem“ mit Veröffentlichungsrecht der Fraktionen gem. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) - Vorberatung**

**I. Sachvortrag**

Die Mitteilungsblätter der Kommunen in Baden-Württemberg sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offen stehen. Vielmehr ist das Mitteilungsblatt eine Verwaltungseinrichtung und dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindeordnung wurde den Fraktionen in § 20 Abs. 3 GemO das Recht gegeben, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen.

Bisher hatte die Gemeinde Salem kein ausformuliertes Redaktionsstatut. Mit der Gesetzesänderung ist nun ein formales Redaktionsstatut einzuführen.

Neben den allgemeinen Grundsätzen für die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, die der bisherigen Handhabung entsprechen, sind für die Berichte der Fraktionen folgende Regelungen zu treffen:

- a) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht.
- b) Der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen ist unter Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Einwohner, der Interessen der Fraktionen und der Kapazität des Amtsblattes zu regeln.

Die Verwaltung schlägt folgende Formulierung vor:

„Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge zu gemeindebezogenen Themen jeweils maximal eine 1/3 Seite in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung. Dies entspricht ca. 2.300 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Soweit Fotos angefügt werden, reduziert sich der Textbeitrag entsprechend.“

Eine Staffelung nach der Größe (der Sitzzahl) der Fraktionen ist möglich, aber nicht zwingend und wird aus praktischen Gründen nicht empfohlen.

- c) Außerdem ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen vor Wahlen ausgeschlossen ist (sog. Karenzzeit). Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es sachgerecht, wenn Äußerungen der Fraktionen in Vorwahlzeiten nicht

veröffentlicht werden dürfen. In dieser Phase kann es regelmäßig streitig sein, ob es sich noch um sachlich neutrale Informationen oder um werbende Äußerungen handelt. Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 3 GemO einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten noch für vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt den Zeitraum von drei Monaten festzulegen.

- d) Für die Berichte der Fraktionen wird im Mitteilungsblatt die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ eingeführt, die in jeder Amtsblatt-Ausgabe zur Verfügung steht. Kommen von den Fraktionen in einer Ausgabe keine Beiträge, dann entfällt die Rubrik.
- e) Durch Nennung des verantwortlichen Verfassers wird nach außen dokumentiert, wer Verfasser ist und welche Fraktion hier zu Wort kommt. Deshalb wird folgende Formulierung in das Redaktionsstatut aufgenommen.

„Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen des örtlichen Gemeinderats in vollem Umfang selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.“

Beiträge werden nur von den Fraktionsvorsitzenden oder den verantwortlichen Redakteuren entgegengenommen. Die verantwortlichen Redakteure müssen von den Fraktionsvorsitzenden der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

Wichtig ist, dass nur Gemeinderatsfraktionen (= bestehend aus Gemeinderäten) den Rechtsanspruch aus § 20 Abs. 3 GemO besitzen. Die Vorschrift gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen Parteien und Wählergruppierungen. Parteien und Wählergruppierungen erhalten weiterhin nur das Recht zur Veröffentlichung von Veranstaltungshinweisen. Außerdem muss beachtet werden, dass einzelne Mitglieder der Fraktion keinen eigenen Anspruch auf Veröffentlichung haben, auch dann nicht, wenn es innerhalb der Fraktion unterschiedliche Auffassungen zu einem Thema gibt.

Das Redaktionsstatut soll im Ausschuss für Verwaltung und Kultur vorberaten und dem Gemeinderat dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **II. Antrag des Bürgermeister**

Über das Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt „Salem-aktuell“, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem (Anlage 10) vorzubereiten.

## **III. Beschluss**

Dem Gemeinderat zu empfehlen, das Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt „Salem-aktuell“, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem, zu beschließen.

Gemeinde Salem  
Niederschrift über die Beratungen  
des Ausschusses für Verwaltung und Kultur vom 07.02.2017

§ 5

öffentlich

Bericht über den Betrieb der Gemeindebücherei – Ausleihstatistik 2016

**I. Sachvortrag**

Die Ausleihzahlen der Gemeindebücherei im Feuchtmayerhaus haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Ausleihen 1998	31.679
Ausleihen 2000	37.780
Ausleihen 2002	37.148
Ausleihen 2004	41.534
Ausleihen 2006	34.123
Ausleihen 2008	34.928
Ausleihen 2010	35.209
Ausleihen 2012	35.553
Ausleihen 2014	33.416
Ausleihen 2015	32.535
<b>Ausleihen 2016</b>	<b>31.690</b>

Im Einzelnen verteilen sich die Ausleihzahlen im Jahr 2016 auf die folgenden Medien:

	<b>2016</b>	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr</b>
Kinderbücher	9.378	- 6,0 %
Sachbücher	3.671	- 8,8 %
Romane	8.704	+ 4,9 %
Analoge und digitale Medien (CDs, MCs, CD-Rom, DVD + Videos)	7.514	- 2,4 %
Spiele	560	+ 20,7 %
Zeitschriften	1.863	- 10,4 %

Im Jahr 2016 waren 718 Leser aktiv, d.h. sie hatten 2016 zumindest eine Ausleihe. 100 neue Leser konnten für die Gemeindebücherei gewonnen werden.

Unter Berücksichtigung der neu angeschafften und als veraltet aussortierten Medien hat sich der Medienbestand wie folgt entwickelt:

1998	8.700
2000	10.249
2004	12.363
2008	13.578
2012	13.513
2014	13.341
2015	12.594
<b>2016</b>	<b>12.347</b>

Nachdem die Bücherei den bei der Eröffnung geplanten Mindestbestand von 7500 Medien inzwischen deutlich überschritten hat, ist aus Platzgründen bereits seit einigen Jahren eine weitere Ausweitung des Bestandes nicht mehr möglich. Ziel ist es deshalb, regelmäßig ältere Medien auszusortieren, um auch weiterhin genügend Platz für Neuerwerbungen zu haben.

Der Bestand verteilt sich auf die folgenden Medienarten:

	<b>2016</b>
Kinderbücher	3.716
Sachbücher	3.517
Romane	3.240
Analoge und digitale Medien	1.430
Spiele	80
Zeitschriften	364

Auch im Jahr 2016 war das Büchereipersonal wieder bemüht, über zusätzliche Aktionen besonders die Kinder für die Bücherei zu gewinnen. 4 Führungen für Schul- bzw. Kindergartengruppen wurden organisiert. Außerdem fanden im Frühjahr und Herbst Aktionswochen mit Bastel- und Vorleseangeboten statt. Insgesamt lud die Bücherei 2016 ihre Leser zu 12 Veranstaltungen ein.

## **II. Hiervon nimmt der Ausschuss Kenntnis**

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Ausschusses für Verwaltung und Kultur vom 07.02.2017**

§ 6

öffentlich

**Bericht des Kulturforums Salem über die Veranstaltungen 2016 und 2017**

**I. Sachvortrag**

Seit dem Jahr 2003 wird von der Gemeinde ein jährlicher Kulturetat zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen Zuschüsse für private Veranstalter gewährt, sowie eigene Veranstaltungen der Gemeinde abgewickelt werden. Seit 2008 stehen für diesen Etat 20.000 € zur Verfügung. Über die Verteilung der Mittel entscheidet das Kulturforum Salem, das seit der letzten Kommunalwahl wie folgt besetzt ist: Ingrid Bregenzer, Arnim Eglauer, Gabriele Gruler, Ursula Hefler, Petra Herter, Jürgen Jung, Ulrich König, Luzia Koester, Gabriele Sattler, Hilde Schlegel, Stefan Schweizer, Elisabeth Straub.

Im Jahr 2016 wurden vom Kulturforum 2 Kindertheater sowie 13 Erwachsenenveranstaltungen aus den Bereichen Kleinkunst, Kabarett und Musik organisiert. Die Zuschauerzahlen waren mit rund 1500 Besuchern etwas unter dem Durchschnitt der vergangenen Jahre. Insbesondere im Frühjahr blieb das Zuschauerinteresse hinter den Erwartungen zurück. Die Veranstaltungen im Herbst waren dann wieder deutlich besser besucht.

Für andere Kulturveranstalter in Salem wurden im Jahr 2016 insgesamt 6.500 € gewährt. Hinzu kommen die Ausgaben für die Veranstaltungen der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Eintrittsentgelte wurden insgesamt **20.442,23 €** ausgegeben. Die leichte Überschreitung des Etats ist auf die Mindereinnahmen im Frühjahr zurück zu führen.

In der Anlage 11 ist die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Veranstaltungen detaillierter dargestellt. Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in der Sitzung mündlich gegeben.

Zum Etat für die kulturellen Veranstaltungen kommen noch Personalkosten von ca. 20.000,00 Euro für Frau Stark und ca. 10.000 € für Hausmeister- und Bauhofleistungen hinzu.

Im Rahmen des Veranstaltungsprogrammes 2017 werden 2 Kinder- und 14 Erwachsenenveranstaltungen durchgeführt.

Für externe Kulturveranstaltungen 2017 hat das Kulturforum in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende Zuschüsse bewilligt:

Mozartsommer im Schloss	4.500,00 Euro
Salemer Orgelkonzerte:	500,00 Euro
Heilstätte 7 Zwerge	500,00 Euro
Jonathan Skawski/Kulturprojekt	300,00 Euro
Johanna Knöpfe/Kulturwoche	300,00 Euro

**II. Aussprache**

GR Hefler begrüßt, dass die Gemeinde Salem regelmäßig einen Etat für Kultur zur Verfügung stellt und nicht nur den Bereich Sport fördert. Sie betont, dass das Kulturforum ein sehr reges Gremium ist und die Mitglieder sehr engagiert und mit Freude zusammenarbeiten. GR Hefler weist aber auch daraufhin, dass sich in den Nachbargemeinden das kulturelle Angebot eher erweitert. Deshalb darf auch die Gemeinde Salem in diesem Bereich nicht nachlassen. Sie wird deshalb bei den nächsten Haushaltsplanberatungen Wünsche für den Kulturetat anmelden.

**III. Hiervon nimmt der Ausschuss Kenntnis**